

Begrüßung

Der Gemeindepräsident Christoph Belser begrüßt die rund 95 Anwesenden im Gemeindesaal zur Gemeindeversammlung und erklärt die Versammlung für eröffnet. Besonders begrüßt er die Fachpersonen der Gemeinde.

Organisatorisches

A. Tonaufnahmen

Zur Unterstützung der Protokollierung werden mit einem Mobile Tonaufnahmen gemacht. Nach der Genehmigung des Protokolls werden diese Tonaufnahmen wieder gelöscht. Zudem können allenfalls von anwesenden Medienvertretern Bildaufnahmen gemacht werden. Bild- und Tonaufnahmen bedürfen nach § 53 Abs. 3 Gemeindegesetz der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Auf Anfrage von Christoph Belser werden keine Einwendungen gemacht. Die Anwesenden stimmen damit stillschweigend den genannten Bild- und Tonaufnahmen zu.

B. Nichtstimmberechtigte

Christoph Belser bittet die Nichtstimmberechtigten auf der Tribüne Platz zu nehmen. Ausnahmen davon sind die beiden vorgenannten Fachpersonen.

C. Entschuldigt abwesend

Christoph Belser erwähnt die Entschuldigungen für die heutige Versammlung:

Gemeindekommission: Monica Handschin

D. Feststellung zur Einladung

Christoph Belser stellt fest, dass die Einladung zur Gemeindeversammlung allen Stimmberechtigten gemäss Organisationsreglement rechtzeitig (mindestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung) und persönlich adressiert sowie unter Angabe der Traktanden zugestellt worden ist. Die ausführlichen Unterlagen konnten auf der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf der Gemeindewebsite eingesehen werden.

E. Stimmenzählende

Christoph Belser bestimmt die Stimmenzählenden (aus Sicht Gemeinderat):

Links und Gemeinderäte: Rolf Brenna
Rechts: Hannes Baader

Die Anwesenden sind mit den Stimmenzählenden einstimmig einverstanden.

Christoph Belser bittet die Anwesenden, bei Wortmeldungen wegen dem Protokoll jeweils Vornamen und Namen zu erwähnen und das bereitstehende Mikrofon zu nutzen.



Protokoll

Christoph Belser hält fest, dass ohne anders lautenden Antrag wie bisher das Beschlussprotokoll verlesen wird. Zur Diskussion steht und genehmigt wird jedoch das ausführliche Protokoll. Es konnte auf der Gemeindeverwaltung und auf der Gemeindewebsite bezogen oder eingesehen werden.

Die vorgeschlagene Vorgehensweise wird von den Anwesenden nicht bestritten.

Der Gemeindeverwalter verliest das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2024.

Zur Diskussion steht nun das ausführliche Protokoll. Dieses wird ohne Wortbegehren einstimmig genehmigt.

::/ Das ausführliche Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2024 wird genehmigt.

Traktanden

Christoph Belser erläutert die Traktandenliste.

Von den Anwesenden erfolgen auf Anfrage von Christoph Belser keine Wortbegehren.

Die Anwesenden sind mit der Traktandenliste einstimmig einverstanden. Sie ist damit verbindlich.



TRAKTANDUM 1: JAHRESRECHNUNG 2024

1.1. Erläuterungen durch den Gemeinderat

Urs Dünner erläutert den Vorlagentext.

1.2. Bericht der Rechnungsprüfungskommission

Sprecher: Dieter Meier.

Dieter Meier verliest den Bericht der Rechnungsprüfungskommission vom 19. Mai 2025. Er ist in der Broschüre „Jahresrechnung 2024“ auf den Seiten 94 und 95 abgedruckt. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2024 zu genehmigen.

1.3. Bericht und Antrag der Gemeindekommission

Sprecher: Manuel Bösiger.

Ein Thema in der Gemeindekommission waren die negativen Budgetabweichungen im Bildungsbereich. Sie hat aber das grundsätzlich erfreuliche Jahresergebnis positiv zur Kenntnis genommen, ebenso den positiven Bericht der Rechnungsprüfungskommission. Die Gemeindekommission sieht keinen Grund, die beiden Anträge abzulehnen. Sie empfiehlt Annahme der beiden Anträge des Gemeinderates.

1.4. Eintreten

Die Anwesenden stellen auf Anfrage von Christoph Belser keinen Nichteintretensantrag.

1.5. Detailberatung

Die Anwesenden haben auf Anfrage von Christoph Belser keine Wortmeldungen zur Jahresrechnung.

Christoph Belser stellt fest, dass der Gemeinderat bei dieser Vorlage nicht stimmberechtigt ist.

Nach Christoph Belser kann zum Antrag 1 abgestimmt werden, der Antrag 2 kann zur Kenntnis genommen werden.

1.6. Schlussabstimmung

Dem Antrag 1 des Gemeinderates wird einstimmig zugestimmt.

- ::: Genehmigung der Jahresrechnung der Einwohnergemeinde für das Jahr 2024 (inklusive Abschreibungen und punktuellen Budgetüberschreitungen) mit einem ausgewiesenen Ertragsüberschuss von CHF 1'679'456.21.
- ::: Kenntnisnahme der Abrechnung des Verpflichtungskredits.



TRAKTANDUM 2: BERICHT GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

2.1. Erläuterungen durch den Gemeinderat

Christoph Belser übergibt das Wort an Sandra Grossmann, Präsidentin der Geschäftsprüfungskommission.

2.2. Erläuterungen durch die Geschäftsprüfungskommission

Sandra Grossmann erläutert den Bericht und sie weist vor allem auf die von der Geschäftsprüfungskommission empfohlenen Massnahmen hin.

Christoph Belser: Der Gemeinderat dankt der Geschäftsprüfungskommission für ihre Prüfungstätigkeit. Einiges ist bereits angedacht und in der Umsetzung. Ein Spiegelvorsetzen ist wichtig und gibt wertvolle Hinweise, um sich verbessern zu können.

Die Anwesenden haben auf Anfrage von Christoph Belser keine Wortmeldungen zum Bericht der Geschäftsprüfungskommission.

Christoph Belser bittet die Stimmberchtigten, den Bericht der Geschäftsprüfungskommission zur Kenntnis zu nehmen.



**TRAKTANDUM 3:
INVESTITIONSKREDIT «FREIBAD, SANIERUNG SCHWIMMBECKEN 50 M»****3.1. Erläuterungen durch den Gemeinderat**

Christoph Belser erläutert den Vorlagentext. Im Weiteren informiert er, dass der Regierungsrat gestern publiziert hat, dass der KASAK-Beitrag für die Variante Chromstahl gut geheissen wurde.

3.2. Bericht und Antrag der Gemeindekommission

Sprecher: Remo Schraner.

Die Gemeindekommission hat zwei Anträge zu dieser Vorlage. Sie steht aber geschlossen hinter einer Sanierung. Sie dankt Christoph Belser für die bisherigen Arbeiten.

Remo Schraner liest Antrag 1 der Gemeindekommission vor, welcher einstimmig angenommen wurde:

„Im Zusammenhang mit der Sanierung des Freibades wird der Gemeinderat beauftragt innerhalb von 18 Monaten ein Konzept zu erarbeiten, wie die Gemeinden der Region künftig an den laufenden Kosten des Hallen- und Freibads beteiligt werden können. Inhalt dieses Konzepts sind insbesondere der Kreis der beteiligten Gemeinden, die Höhe der zu erwartenden Beiträge, einen konkreten Zeitplan, sowie das weitere Vorgehen. Der Gemeinderat legt dieses Konzept der Gemeindeversammlung spätestens im Dezember 2026 vor. Das Konzept bildet die Grundlage für die Verhandlung mit den definierten Gemeinden.“

Begründung

Der Betrieb, Abschreibung und Unterhalt des Hallen- und Freibads stellt für unsere Gemeinde seit Jahren eine erhebliche finanzielle Belastung dar. Gleichzeitig ist unbestritten, dass das Schwimmbad nicht nur von der Gelterkinder Bevölkerung genutzt wird, sondern auch eine wichtige regionale Infrastruktur für die Nachbargemeinden darstellt. Sei dies für Privatpersonen oder auch für Schulklassen und Vereine.

Auch wenn das Schwimmbad von der ganzen Region genutzt wird, trägt die Gemeinde Gelterkinden die gesamten Kosten allein. Pro Jahr resultiert für die Gemeinde ein Defizit von rund CHF 1 Mio.

Beim Bau des Hallenbades haben die umliegenden Gemeinden einen einmaligen Beitrag an die Investition geleistet. Pro Einwohner/in wurden einmalig CHF 5.00 bezahlt - von mehr als einem symbolischen Beitrag kann dabei nicht die Rede sein. Damals wurde die Chance verpasst eine regionale Lösung zu finden und die umliegenden Gemeinden angemessen einzubinden. Die Antragstellenden sind der Ansicht, dass dies nun nachzuholen ist.

Auf Nachfrage hat der zuständige Gemeinderat mitgeteilt, dass geplant ist auf die Nachbargemeinden zuzugehen und sie künftig in die Finanzierung der laufenden Kosten des Schwimmbads einbinden zu wollen. Diese Antwort ist zu vage, weshalb die Gemeindekommission obengenannten Antrag stellt. Der Gemeinderat soll verpflichtet werden in absehbarer Frist ein Konzept zu erarbeiten und danach, nach der Genehmigung des Konzepts durch die Gemeindeversammlung, mit den definierten Gemeinden Verhandlungen aufzunehmen.

Inhaltlich wird verlangt, dass im Konzept aufgezeigt wird, welche Gemeinden zukünftig in die Finanzierung der laufenden Kosten eingebunden werden sollen. Weiter hat der Gemeinderat festzulegen, über welche Höhe der Beiträge mit den Gemeinden verhandelt werden soll. Klar ist, dass es sich nicht bloss um einen symbolischen Beitrag handeln darf. Und schliesslich wie das weitere Vorgehen



ausgestaltet ist, wie die Verhandlungen mit den Gemeinden ausgestaltet werden soll. Die Antragsstellenden haben bewusst darauf verzichtet diesen Antrag als Bedingung für die heute beantragte Investition zu stellen, da es nicht im Interesse der Gemeindekommission ist, diese Sanierung zu verzögern oder gar zu verunmöglichen.

Remo Schraner bittet die Anwesenden, diesem Antrag zuzustimmen.

Remo Schraner informiert zu Antrag 2 der Gemeindekommission, welcher mit 9 Ja, 1 Nein und 2 Enthaltungen angenommen wurde:

„Genehmigung Baukredit von CHF 1'430'000 inkl. MWST, vorbehältlich der Genehmigung des KASAK Beitrages.“

Begründung

Der Sanierungsbedarf der Beckenauskleidung des Schwimmbeckens 50m im Hallen-/Freibad Gelterkinden ist unbestritten. Der Gemeinderat stellt in seiner Vorlage zwei Varianten für die Sanierung vor. Die Variante 1 beinhaltet eine Auskleidung des Schwimmbeckens mit Chromstahlblech, Variante 2 beinhaltet den eins-zu-eins Ersatz der heutigen Folie.

Aus Sicht der Mehrheit der Gemeindekommission wurde die Variantenstudie zwischen der beiden Varianten nicht vorbehaltlos vorgenommen. Aus der Sicht der Antragsstellenden sprechen folgende Punkte für die Variante 2:

Investitionskosten: Die Investitionskosten liegen bei CHF 2.55 Mio. für die Variante 1 und CHF 1.43 Mio. für die Variante 2. Die Variante 1 bindet somit rund CHF 1 Mio. Investitionskapital mehr für die nächsten 50 Jahre als die Variante 2. Dieses Geld fehlt für andere dringend notwendige Investitionen, die in naher Zukunft auf die Gemeinde zukommen werden.

Laufende Kosten: Die jährlichen Kosten inkl. Abschreibung, Unterhalt und Reinigung werden auf CHF 87'500 (Variante 1) und CHF 101'000 (Variante 2) geschätzt. Der Unterschied beträgt weniger als 15 %. Sie sind somit im Rahmen der Vorprojektgenauigkeit von +/- 30 % gleich hoch mit leichtem Vorteil für die Chromstahlvariante.

Wartung, Unterhalt, Reinigung: Das Chromstahlbecken bietet ohne Zweifel einen erheblichen Vorteil für den Unterhalt und die Reinigung. Dieser Aspekt wird in den laufenden Kosten berücksichtigt.

Langer Projekthorizont: Der Projekthorizont von 50 Jahren erscheint den Antragsstellenden als zu lange. Es ist unwahrscheinlich, dass das Schwimmbad in seiner jetzigen Form und Art für diese lange Zeitdauer unverändert betrieben werden kann. Innerhalb dieses Zeithorizonts werden neue Anforderungen an den Betrieb eines Freibades gestellt werden (Sicherheit, veränderte Bedürfnisse etc.). Mit der Variante Folie kann auf solche Umstände reagiert werden, mit der Variante Chromstahl hingegen nicht.

Risiko Bauarbeiten: Beim Entfernen der heutigen Schwimmbadverkleidung werden wahrscheinlich Betonschäden zu Tage treten, die durch den jahrelangen Kontakt mit Chlorid-haltigem Wasser entstanden sind. Diese Risiken und Auswirkungen dieser potenziellen Schäden sind für beide Varianten gleichbedeutend. Was der Gemeinderat in der Vorlage vernachlässigt. Je nach Befund muss die ganze (oder Teile der) Betonoberfläche (Beckeninnenseite) saniert werden. Die Kosten für diese Arbeiten sind in der Vorlage des Gemeinderats für beide Varianten nicht enthalten.

Stand der Technik: Sowohl die Auskleidung mit Schwimmbadfolien und Chromstahlbecken sind Stand der Technik und werden vielfach verwendet. Es gibt langjährige Erfahrungswerte bei beiden Systemen.

Abschreibepflicht innert 30 Jahren: Entgegen der Berechnung in der Vorlage des Gemeinderats muss die Investition nicht nur innerhalb der Lebensdauer, wie dies in der Vorlage gemacht wurden, sondern nach HRM2 auch innert maximal 30 Jahre linear abgeschrieben werden. Somit belastet die grössere Investition des Chromstahlbeckens die Erfolgsrechnung deutlich mehr.



Die Gemeindekommission will ressourcenschonend handeln.

3.3. Eintreten

Die Anwesenden stellen auf Anfrage von Christoph Belser keinen Nichteintretensantrag.

3.4. Detailberatung

Christoph Belser: Die Gemeindekommission stellt zwei Anträge. Mit Antrag 1 werden beim Gemeinderat offene Türen eingerannt. Es fanden bereits Gespräche statt. Zahlreiche Gemeinden mit grossen Sportanlagen haben ähnliche Probleme. Über Antrag 1 der Gemeindekommission soll zuerst abgestimmt werden.

Die Anwesenden haben auf Anfrage von Christoph Belser keine Bemerkungen zu Antrag 1 der Gemeindekommission.

Beschlussfassung:

Einstimmige Zustimmung zu Antrag 1 der Gemeindekommission.

://: Im Zusammenhang mit der Sanierung des Freibades wird der Gemeinderat beauftragt innerhalb von 18 Monaten ein Konzept zu erarbeiten, wie die Gemeinden der Region künftig an den laufenden Kosten des Hallen- und Freibads beteiligt werden können. Inhalt dieses Konzepts sind insbesondere der Kreis der beteiligten Gemeinden, die Höhe der zu erwartenden Beiträge, einen konkreten Zeitplan, sowie das weitere Vorgehen. Der Gemeinderat legt dieses Konzept der Gemeindeversammlung spätestens im Dezember 2026 vor. Das Konzept bildet die Grundlage für die Verhandlung mit den definierten Gemeinden.

Christoph Belser: Nun zu Antrag 2 der Gemeindekommission. Auf den ersten Blick ist Folie günstiger. Beim Freibad Gelterkinden gibt es keinen 1:1-Ersatz der Folie. Die Umwälzmenge muss erhöht und die Entwässerung muss gelöst werden. Technische Massnahmen und die Sprungtürme müssen gemacht werden. Es ist eine umfassende Sanierung des Schwimmbeckens. Die Kostengenauigkeit der laufenden Kosten bezieht sich auf die absoluten Werte beider Varianten. Diese wurden mit der gleichen Methodik und Grundlagen gemacht. Es handelt sich um einen langen Projekthorizont, dem ist so. Was bleiben wird ist, dass es dort weiterhin eine Badi haben wird. Die Bausubstanz wird mit den Massnahmen gut sein. Bei einer früheren Stilllegung würde man Substanz abreissen, die noch nutzbar wäre. Dies macht keinen Sinn. Es ist wichtig, langfristig und nachhaltig zu investieren, so profitiert auch die nächste Generation. In den nächsten rund 20 Jahren würde die Variante Folie genügen, dem ist so. Derzeit sind die Investitionen auf Sparflamme, man lebt auf der Substanz. Mit langfristigen Sanierungen saniert man auch für die folgenden Generationen. Die Betonsanierung ist nicht gleich bei beiden Varianten. Die Anforderung an den Betonbau ist bei der Variante Folie höher. Das Becken ist in der zweiten Hälfte der Lebensdauer. Bei jedem Folienwechsel braucht es wieder Betoninstandsetzungsarbeiten. Stand der Technik: Chromstahl haben u.a. die Badis Sissach, Rotherm, Rheinfelden, Aarau, Olten und Dietikon eingebaut. Folie wurde in jüngerer Vergangenheit nur dort eingebaut, wo bei der Umlaufrinne nichts gemacht werden musste. So bspw. in Aarau Nichtschwimmerbecken und Waldkirch. In Reinach BL wurde auch Folie eingebaut. Nach drei Monaten wurde dort die Folie undicht, es wurde daher eine zusätzliche Folie eingebaut. Abschreibungsdauer: 30 Jahre gilt für Hochbauten, 40 Jahre für Tiefbauten, 50 Jahre für Reservoirbecken



Wasserversorgung. Das Hallenbad wird mit 30 Jahren abgeschrieben, da es mehrheitlich ein Gebäude ist. Das KASAK-Gesuch wurde vom Kanton bewilligt. Ein Beitrag von CHF 470'000 für die Variante Chromstahl wurde gesprochen. Für eine andere Variante müsste ein neues Gesuch eingereicht werden. Die Bewilligungsdauer für die Variante Chromstahl betrug rund sieben Monate. Bei der Variante Folie müsste für Betonsanierungsarbeiten etwas dazugerechnet werden.

Stephan Blattner: Er hat schon einige Chromstahlbecken gemacht. Es gibt rund 1'000 Chromstahlarten. Die Preisspanne ist gross, es braucht gute Qualität. Die Verarbeitung muss gut sein, ansonsten kann es bspw. Korrosion geben. Es ist eine heikle Arbeit. Für eine Zeitdauer von 50 Jahren fehlt ihm eine Erfahrung beim Bau. Chromstahlbecken wäre ansonsten eine gute Entscheidung.

Christoph Belser: Es braucht gute Firmen. Im Hallenbad wurde das Becken gut gemacht.

Felix Rüdin: Das Chromstahlbecken kommt in die bestehende Wanne rein? Braucht es ein bestimmtes Mass, das abgenommen wird? Bei der Variante Folie wird alles wieder mit Folie gemacht?

Christoph Belser: Ja, die Länge bleibt gleich. Es ist kein Wettkampfbecken. Bei der Variante Folie würde alles wieder mit Folie gemacht. Hier müssten die Überlauftritten ersetzt werden. Die heutige Folie kann nicht mehr repariert werden.

Rolf Brenna: Chromstahl behält seinen Wert. Folie wird rund dreimal entsorgt, gibt es dafür Zahlen?

Christoph Belser: Er hat dazu keine verlässlichen Zahlen. Chromstahl ist sehr rein und wird auf dem Schrottmarkt gute Preise erzielen.

Jakob Baader: Er ist Mitglied der Gemeindekommission. Chromstahlbecken ist objektiv die beste Variante, sie ist aber auch die teuerste Variante. Die Gemeinde hat ein strukturelles Defizit. Die Gemeinde hat eigentlich kein Geld, das Geld in die Badi zu stecken. Die Gemeinde wird Schulhäuser bauen müssen, Gebäude sanieren und isolieren, neue Heizungen machen. Es soll kein Luxusprojekt gebaut werden.

Mario Handschin: Was ist, wenn die Folie abgelehnt wird? Was ist dann mit den Sprungtürmen bei der Variante Chromstahl?

Christoph Belser: Mit der Variante Chromstahl wird der Wasserspiegel um rund 35 cm angehoben. Es sind dann nicht mehr 1 und 3 Meter. Bei der Variante Folie bleibt der Wasserspiegel unverändert.

Mario Handschin: Allenfalls gibt es wegen den Sprungtürmen günstigere Varianten.

Christoph Belser: Was wieder verwendet werden kann, soll wiederverwendet werden.

Felix Rüdin: Wie ist der KASAK Beitrag bei der Variante Folie?

Christoph Belser: Dieser ist bei der Variante Folie kleiner. Dieser Beitrag wird u.a. aufgrund des Investitionsbetrages abgestuft.



Hannes Baader: Frage ist u.a., wie lange planen wir heute. Wissen wir wirklich, welche Anforderungen in 30 oder 50 Jahren bestehen? Allenfalls braucht es in 20 Jahren gleichwohl wieder Anpassungen. Mit der Variante Folie können diese Anpassungen allenfalls leichter vorgenommen werden. Daher soll für einen überschaubaren Zeithorizont geplant werden.

Auf Anfrage von Christoph Belser erfolgen keine Wortbegehren mehr.

Christoph Belser: Nun wird über die Variante abgestimmt.

Beschlussfassung:

Antrag Gemeinderat:	Genehmigung Baukredit von CHF 2'550'000 inkl. MWST, vorbehältlich der Genehmigung des KASAK Beitrages.	31
Antrag Gemeindekommision:	Genehmigung Baukredit von CHF 1'430'000 inkl. MWST, vorbehältlich der Genehmigung des KASAK Beitrages.	53

://: Genehmigung Baukredit von CHF 1'430'000 inkl. MWST, vorbehältlich der Genehmigung des KASAK Beitrages.

Die Anwesenden haben auf Anfrage von Christoph Belser keine Wortmeldungen mehr.

3.5. Schlussabstimmung

Der Variante Folie wird mit 69 Ja und 13 Nein zugestimmt.

://: Genehmigung Baukredit von CHF 1'430'000 inkl. MWST, vorbehältlich der Genehmigung des KASAK Beitrages.



TRAKTANDUM 4: INVESTITIONSKREDIT „SANIERUNG FARNSBERGWEG“

4.1. Erläuterungen durch den Gemeinderat

Matthias Schürch erläutert den Vorlagentext.

4.2. Bericht und Antrag der Gemeindekommission

Sprecher: Patrick Meier.

Gelterkinden plant eine umfassende Sanierung der Strassen- und Wasserinfrastruktur. Im Zuge der Sanierung ist auch eine Grenzbereinigung vorgesehen. Daher ist ein Landerwerb notwendig. Die Gemeindekommission empfiehlt dem Gemeinderat, vor Projektausarbeitung mit allen betroffenen Landbesitzern Landerwerbsverhandlungen zu führen. Erst nach erfolgreichem Abschluss aller Verhandlungen soll das Bauprojekt ausgearbeitet werden, nicht umgekehrt. Die Gemeindekommission hat dem Antrag des Gemeinderates einstimmig zugestimmt und empfiehlt Annahme des Antrages.

4.3. Eintreten

Die Anwesenden stellen auf Anfrage von Christoph Belser keinen Nichteintretensantrag.

4.4. Detailberatung

Stephan Blattner: Das Stück nach der Brücke von der Staffelen zur Villa verläuft rund 60 m bis 80 m entlang der Bahnlinie. Dort kann die Gemeinde die Strasse breiter machen. Dies auf eine Breite von rund 6.5 m. Für die dortige Quartierstrasse ist dies zu breit. Derzeit ist die Breite dort rund 4.5 m bis 5 m. Gegen die Bahn hat es eine schöne Bepflanzung. Früher vor rund 30 Jahren gab es dort einen Sichtschutz mit Akazien. Später wurde dort eine Lärmschutzwand abgelehnt. Wenn die Strasse nun breiter wird ist seine Befürchtung, dass die Pflanzen nicht erhalten bleiben. Privatpersonen machen dort auch einen Pflanzenunterhalt. Ansonsten würde dies dort wohl niemand gut machen. Sein Anliegen ist, dass mit den Familien Gersbach und Handschin das Gespräch gesucht wird, bevor die Strasse breiter gemacht wird. Die vorgesehene Breite von 6.5 m braucht es nicht, dies wäre kontraproduktiv. Rund 5.5 m wären vernünftig. Seit er dort wohnt gab es keinen Unfall.

Adrian Hasler: Bei den Kosten sieht er keine Kostenstelle, wo die Abwassersanierung Platz hätte. Es wäre riskant, wenn dafür die Reserven angekratzt würden. Gibt es eine koordinierte Planung mit der EBL?

Matthias Schürch: Der Ausbau bei der SBB muss nicht zwingend sein. Überlegung hier war, dass ein besseres Kreuzen möglich ist. Es ist noch kein Entscheid gefallen. Er hat sich notiert, mit den Betroffenen vor den Projektfeinplanungen zu sprechen. Dies kann dann in die Projektausarbeitung einfließen. Betreffend Kanalisation sind keine Massnahmen notwendig, daher fehlen entsprechende Kostenangaben. Die Gemeinde muss der EBL periodisch bekannt geben, welche Strassen saniert werden. Daraufhin gibt es jeweils eine Koordination. Es ist logisch, dass die Strasse wegen der Wasserleitungsarbeiten aufgerissen wird. Wie soll dann die Strasse wieder zu gemacht werden? Bevor diese Entscheidung gefällt wird, muss vorgängig der Landerwerb geklärt sein. Der Landerwerb ist anzustreben. Wenn es keine Einigung gibt, dann bleibt betreffend Strassenoberbau der



status quo.

Caspar Baader: Was der Gemeinderat hier macht, ist eigentlich falsch. Früher hatte die Gemeinde Objektkredite, mit diesen Krediten konnte die Gemeinde dann selbst planen und bauen. Dies hat man mit HRM2 abgeschafft. Beim vorliegenden Projekt liegen nun die Detailplanungen noch nicht vor. Daher kann der Gemeinderat heute keine Detailauskünfte geben. Zuerst müsste von der Gemeindeversammlung ein Planungskredit gesprochen werden. Mit diesem Kredit kann der Gemeinderat das Projekt ausarbeiten. Damit könnten dann auch alle Fragen beantwortet werden und alle betroffenen Grundeigentümer wären informiert. Heute soll das „geknuppere“ das letzte Mal sein, in dem ein solcher Kredit beantragt wird.

Heinz Gersbach: Er wohnt schon lange dort. Die Anwohner dort sind gegen eine Verbreiterung der Strasse. Kindergärtner schleichen den Mauern entlang, da sie Angst vor dem Überfahren haben. Auch der Bauer fährt dort nicht allzu langsam. Ihn verwundert es, dass noch nichts passiert ist. Früher, als er ein Kind war, gab es eine Person, welche dort schnell durchfuhr. Die Anwohner befürchten heute, dass eine Verbreiterung grössere Gefahren ergibt. Bei einer Breite von 6.40 m kann dies bei ihnen nicht realisiert werden, ohne dass die Mauern abgerissen werden müssen. Die Wasser- und Stromsanierung ist in Ordnung. Der Bereich soll neu geteert werden. Von einer Verbreiterung soll abgesehen werden.

Matthias Schürch: Es gibt keine Verbreiterung. Die Strassenbreite bleibt wie bestehend. Einzig im Bereich der SBB würde es allenfalls eine Verbreiterung geben. Die Gemeinde würde den Anwohnern etwas bezahlen für den Landerwerb.

Elvira Handschin: Sie ist von der Strasse betroffen. Unten gibt es eine Strassenverbreiterung, dies ist ein Widerspruch in den Aussagen.

Matthias Schürch: Im unteren Bereich bei der SBB gehört das Land der Gemeinde, dort kann es eine Verbreiterung geben. Im oberen Bereich bleibt die Strassenbreite hingegen. Die Gemeinde ist nicht am „Knupfern“, dies entgegen der Aussage von Caspar Baader. Die Gemeinde versucht, die Strasse bestmöglich zu planen.

Die Anwesenden haben auf Anfrage von Christoph Belser keine Wortmeldungen.

4.5. Schlussabstimmung

Dem Antrag des Gemeinderates wird grossmehrheitlich zugestimmt.

://: Genehmigung Investitionskredit Sanierung Farnsbergweg im Betrag von CHF 1'098'000 inkl. MWST.

[Rund 7 Personen verlassen den Raum.]



TRAKTANDUM 5:

NEUE INFRASTRUKTURREGLEMENTE (STRASSENREGLEMENT, WASSERREGLEMENT, ABWASSERREGLEMENT)

5.1. Erläuterungen durch den Gemeinderat

Matthias Schürch erläutert den Vorlagentext. Speziell begrüßt er Samuel Fröhlicher, Leiter Brunnenmeisterei, welcher als Fachperson für Fragen zur Verfügung stehen würde. Ebenfalls anwesend ist heute Pascal Dreier, Mitarbeiter Brunnenmeisterei.

5.2. Bericht und Antrag der Gemeindekommission

Sprecher: Jakob Baader.

Die Gemeindekommission stellt einen Gegenantrag zu Art. 26 Strassenreglement, welcher mit 6 Ja, 5 Nein und 1 Enthaltung gut geheissen wurde:

„Der Artikel 26 des Strassenreglementes der Gemeinde Gelterkinden ist wie folgt zu ändern:

Art. 26 Sondervorteile bei Strassenbauten

¹ Ein Sondervorteil liegt vor, wenn ein Grundstück durch Neuanlagen, Ausbauten oder Korrekturen einen wirtschaftlichen Mehrwert erlangt.

² Der Ausbau oder die Korrektion einer bestehenden Erschliessungsanlage bewirkt in der Regel keinen zusätzlichen Vorteil, soweit ein Grundstück bereits durch die vorhandene Anlage genügend erschlossen war.

³ Der wirtschaftliche Mehrwert nach Ziff. 1 wird im Einzelfall durch eine unabhängige Schätzung festgelegt. Die Beitragspflicht ist auf den durch die Massnahme bedingten wirtschaftlichen Mehrwert des Grundstücks beschränkt.

³ Ein beitragspflichtiger Ausbau oder eine beitragspflichtige Korrektion liegt jedoch vor, wenn
a) ein Grundstück durch einen Ausbau oder eine Korrektion einer Strasse rascher, sicherer oder
bequemer erreicht werden kann und die Erschliessung insgesamt eine wesentliche Verbesserung erfährt oder
b) die bauliche Nutzungsmöglichkeit eines Grundstücks verbessert wird.

⁴ Eine Verbesserung liegt insbesondere vor bei

- a) Einbau einer korrekten Strassenentwässerung,
- b) Anbringen von Randabschlüssen,
- c) Bau eines Trottoirs,
- d) Ausbau einer verhältnismässig schmalen zu einer erheblich breiteren Strasse,
- e) Ersatz des Strassenkoffers,
- f) Ausbau der Strassenbeleuchtung.

⁵ Eine beitragspflichtige wesentliche Verbesserung liegt vor, wenn im Rahmen eines Ausbaus oder einer Korrektion mehrere Verbesserungen realisiert werden und diese einen wesentlichen Anteil an den Projektkosten ausmachen.

Begründung:

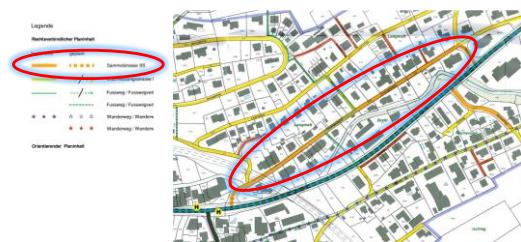
Beim Artikel 26 aus dem Musterreglement des Kantons handelt es sich um die Regelung, wer bei einem Strassenneubau, einer Erweiterung oder Sanierung einen Beitrag bezahlen muss. Wenn dieser Artikel wie in der Vorlage angenommen wird, muss künftig bei einer Strassensanierung jede Anwohnerin/jeder Anwohner einen Beitrag leisten. Dies sofern daraus ein Sondervorteil erhalten wird. Was ist denn nun so eine Sondervorteil? Dies regeln die Ziffer 3 bis 5 des Artikel 26. Dort steht,



dass ein Sondervorteil besteht, wenn nach der Korrektur einer Strasse dieser einen «rascheren, sichereren oder bequemeren» Zugang zur Parzelle erlaubt. Das ist das eigentliche Ziel einer Sanierung. Im Artikel 4 ist dann noch im Detail aufgelistet, was alles als Verbesserung in Frage kommt. Zum Beispiel der Ersatz des Strassenkoffers oder der Einbau einer korrekten Strassenentwässerung. Dies heisst konkret, dass potenziell bei jeder Strassensanierung ein Sondervorteil für die Anwohnerschaft besteht und daher diese am Schluss auch für die Sanierung zahlen müssen.

Um zu erläutern, wie hoch die Rechnung für die Anwohnerschaft sein kann, hat Jakob Baader das an einem konkreten Beispiel, nämlich am Beispiel der Ormalingerstrasse, durchgerechnet. Die Ormalingerstrasse ist nach dem Gelterkinder Strassenetzplan eine Sammelstrasse. Das wird dann nachher noch relevant.

Gegenantrag Artikel 26, Strassenreglement Beispiel Ormalingerstrasse Viadukt bis Marenweg



Gegenantrag Artikel 26, Strassenreglement Beispiel Ormalingerstrasse Viadukt bis Marenweg



Auf der Präsentation sind zwei Fotos: Links vom Bereich Viadukt und rechts aus dem Bereich Marenweg. Es fällt auf, dass der Strassenbelag aufgerissen ist. Das deutet auf einen nicht-frostsicheren Koffer hin. Zumindest entspricht der Strassenkoffer nicht der Norm VSS 70 119. Die Beleuchtung im Bereich Viadukt müsste optimiert werden. An mehreren Orten fehlt der Randabschluss der Strasse und die Strassenentwässerung läuft in die Mischwasserkanalisation. Das bedeutet, dass bereits einige Punkte aus dem Artikel 26 vorhanden sind. Somit würden für die Anwohnerschaft die Vorteilsbeiträge fällig werden.

Im letzten Traktandum haben wir gesehen, dass die Sanierung des Farnsbergwegs rund CHF 1.1 Mio. kosten wird. Die Ormalingerstrasse ist etwas mehr als doppelt so lange. Jakob Baader geht deshalb hier bei seiner groben Schätzung von Gesamtkosten von CHF 2.5 Mio. aus. Weil die Ormalingerstrasse gemäss Strassenetzplan eine Sammelstrasse ist, zahlen die Anwohnerinnen und Anwohner 60 % der Kosten und die Gemeinde 40 %.

Gegenantrag Artikel 26, Strassenreglement Beispiel Ormalingerstrasse Viadukt bis Marenweg

Kosten Sanierung Farnsbergweg (160m) ca. CHF 1.1 Mio
Kostenschätzung Ormalingerstrasse (375m) ca. CHF 2.5 Mio

a) Verkehrsflächen nach Funktion gemäss Strassenetzplan	Grundeigentümerschaft	Gemeinde
Sammelstrassen	60%	40%
Erschliessungsstrassen	70%	30%
Erschliessungswege (mit beschränktem Fahrverkehr)	90%	10%

Gegenantrag Artikel 26, Strassenreglement Beispiel Ormalingerstrasse Viadukt bis Marenweg

Kosten für die 35 Grundeigentümerschaften: ca. CHF 1.5 Mio



60 % von CHF 2.5 Mio. sind CHF 1.5 Mio. und dieser Betrag muss von den 35 Grundeigentümerschaften bezahlt werden. Jakob Baader hat dazu einen Versuch für einen Beitragsperimeterplan nach Artikel 29 aus dem neuen Reglement erstellt. Die violette Linie zeigt alle Parzellen mit einem potenziellen Sondervorteil. Die roten Linien bezeichnen die Strassenabstandslinien von 30 m vom Strassenrand. Bis zu dieser Linie wird die Parzellenfläche voll angerechnet. Ab der Linie weiter zählt die Parzellenfläche nur noch zu 50 %. Nach dem neuen Strassenreglement muss nun jede Parzelle eine eigentümerschaft verhältnismässig nach dem flächenmässigen Anteil der entsprechenden Parzelle an der violetten Gesamtfläche einen Beitrag an die CHF 1.5 Mio. zahlen. Er verzichtet darauf



einzelne Parzellen herauszupicken, manche bezahlen mehr, andere weniger. Aber der durchschnittliche Beitrag wird für jede Parzelleneigentümerschaft zwischen CHF 30'000 und CHF 50'000 betragen. Eine Rechnung in dieser Höhe könnte er nicht einfach so stemmen und er denkt, er ist diesbezüglich nicht der einzige in diesem Raum.

Die Gemeindekommission hat sich darum Gedanken gemacht und lange diskutiert. Unser Gegenantrag zum Artikel 26 sieht folgendermassen aus:

Ziffer 1 und 2 werden ohne Änderung übernommen. Die Ziffern 3 bis 6 werden ersatzlos gestrichen. Ziffer 1 regelt, dass bei Neuerschliessungen, wenn eine Parzelle mehr Wert erhält, eine Abgabe fällig wird. Die Ziffer 2 regelt, dass wenn bereits eine Strasse auf die Parzelle führt, keine solche Abgabe geleistet werden muss. Im neuen Artikel 3 wird festgelegt, dass der wirtschaftliche Mehrwert durch eine unabhängige Schätzung bestimmt werden soll. Niemand soll mehr an eine Strasse zahlen, als er dadurch an wirtschaftlichem Mehrwert erhält. Der Betrag wird nach oben gedeckelt.

[Gegenantrag Artikel 26, Strassenreglement](#)

Mit dem Gegenantrag:

- Abgaben für Neuerschliessungen ✓
- Rechtssicherheit ✓
- Verhindern von Willkür ✓
- Keine teuren Rechtsstreitigkeiten ✓
- Keine Mieterhöhungen ✓
- Zügige Sanierung und Unterhalt von Strassen ✓

Zusammenfassend listet Jakob Baader die wichtigsten Punkte auf:

- Es soll weiterhin Strassenbeiträge geben, wenn eine Parzelle einen wirtschaftlichen Mehrwert erhält durch eine neue oder deutlich bessere Strasse. Die Abgabe ist aber nach oben begrenzt.
- Die Rechtssicherheit wird für alle Einwohner/innen erhöht. Niemand erhält plötzlich eine Rechnung von mehreren CHF 10'000 für eine Strassensanierung.
- Beim vorherigen Traktandum wurde es erwähnt. Der Gemeinderat sieht keine Sondervorteile bei der Sanierung des Farnsbergwegs. Obwohl eine neue Strassenbeleuchtung, neue Randabschlüsse und teilweise auch ein Ersatz des Strassenkoffers vorgenommen werden. Wann ist es ein Sondervorteil und wann nicht? Dieser Willkür dürfen wir uns nicht aussetzen.
- Er ist sich sicher, dass jede Forderung eines Sondervorteilsbeitrags vor Gericht landen wird. Die Summen sind so gross, dass es sich lohnt, den Rechtsweg zu begehen. Wenn sich mehrere Anwohnerschaften zusammenschliessen sowieso. Die Gemeinde wird Mühe haben, die Sondervorteile für jeden Einzelnen glaubhaft zu begründen.
- Baukosten und Gebühren können direkt an die Mieterschaft weiterverrechnet werden. Es wären also nicht nur die Eigentümerschaften, sondern über höhere Mieten auch die Mieterinnen und Mieter betroffen.
- Glauben Sie, dass die Anwohnerinnen und Anwohner der Sanierung des Farnsbergwegs im letzten Traktandum zugestimmt hätten, wenn sie wüssten, was für eine Rechnung anschliessend ins Haus flattert? Man würde eine solche Vorlage bekämpfen und wir hätten künftig massive Probleme unsere Strassen zu sanieren.

Dem Gegenantrag zum Artikel 26 soll zugestimmt werden. Damit werden sämtliche Strassensanierungen über das ordentliche Budget von der Gemeinde finanziert.



Ansonsten hat die Gemeindekommission auch die beiden anderen Reglemente diskutiert. Die Beschlussfassung war dort wie folgt:

Wasserreglement: 14 Ja, 0 Nein, 1 Enthaltung

Gebühren zum Wasserreglement: 14 Ja, 0 Nein, 1 Enthaltung

Abwasserreglement: 14 Ja, 0 Nein, 1 Enthaltung

Gebühren zum Abwasserreglement: 14 Ja, 0 Nein, 1 Enthaltung

Die Gemeindekommission ist der Ansicht, dass die Überarbeitung der Reglemente dringend notwendig war und dass diese den neuen Bedingungen angepasst wurden. Die Gemeindekommission dankt den zuständigen Gemeinderäten und der Verwaltung für die wertvolle Arbeit.

5.3. Eintreten

Die Anwesenden stellen auf Anfrage von Christoph Belser keinen Nichteintretensantrag.

5.4. Detailberatung

Christoph Belser: Die Beratung erfolgt reglementsweise.

Felix Rüdin: Wenn eine Strasse, bspw. für die Fernwärme, aufgerissen wird und nur die Hälfte der Strassenoberfläche geflickt wird: Die Anwohner müssten dann zahlen?

Matthias Schürch: Damals bei den Fernwärmegeschichten wollte die Gemeinde wohl Kosten sparen und hat die einfachste Variante gewählt. Der Gemeinderat versteht Art. 26 Strassenreglement anders. Er ist der Ansicht, dass die Sanierung Farnsbergweg keine Vorteilsbeiträge auslöst. Dies auch aufgrund von Gerichtsurteilen. Das vorliegende Reglement entspricht dem Musterreglement. Der Kanton hat dieses juristisch geprüft. Nun ist die Wahl zwischen der Empfehlung des Kantons und der Gemeindekommission. Die Baukosten für die Ormalingerstrasse wären tiefer als sie von Jakob Baader erwähnt wurden. Eine neue Lampe verursacht keine Zahlungspflicht von Anwohnern. Nach Art. 26 Strassenreglement müssen mehrere und wesentliche Massnahmen vorliegen, um eine Zahlungspflicht auszulösen. Bei Neuerschliessungen kann es allenfalls anders sein. Dort würde die Auslegung von Art. 26 Strassenreglement wohl zu Diskussionen führen. Die Originalversion von Art. 26 soll nun beschlossen werden. Nach Einschätzung von einer Fachperson der Firma GRG Ingenieure AG gibt es in Gelterkinden keine Strassen, welche eine Zahlungspflicht für Anstösser auslösen würden.

Jakob Baader: Die Berechnung soll weiterhin nach dem Musterreglement gemacht werden. Die Abgaben sollen aber noch oben gedeckelt werden durch den wirtschaftlichen Mehrwert, den die Parzelle erhält. Jede Parzelle soll nur so viel bezahlen, wie sie gewinnt. Er sieht das mit den Sondervorteilen anders.

Matthias Schürch: Bei einem Streichen gemäss Gemeindekommission gibt es nur noch einen wirtschaftlichen Mehrwert. Dies kann in der Praxis zu Diskussionen führen. Es gibt einen Grund, dass der Kanton sein Musterreglement empfiehlt. In Gelterkinden wird der derzeit kaum Neuerschliessungen geben. Wer würde eine unabhängige Schätzung machen?

Jakob Baader: Eine unabhängige Person, bspw. der Gebäudeschätzer.

Matthias Schürch: Dies kostet auch wieder etwas.



Strassenreglement

Christoph Belser: Er stellt das Strassenreglement seitenweise zur Diskussion, sofern keine allgemeinen Fragen mehr sind.

Hannes Baader: In Art. 26 bei Abs. 3 und 4 macht eine Streichung keinen Sinn. Sie betreffen nur die beitragspflichtigen Ausbauten und Korrekturen und nicht Neueinzonierungen.

Mathias Wirz: Zu Art. 26. Wenn es einen Ersatz des Strassenkoffers plus einen Ausbau der Strassenbeleuchtung gibt, dann gibt es keinen Grund, dass die Sondervorteile nicht angewendet werden. Zwei Punkte sind hierbei erfüllt.

Matthias Schürch: Diesbezüglich ist Abs. 5 wichtig: «Mehrere» und «wesentliche». Er hätte sich im Musterreglement auch eine genauere Variante gewünscht. Der Kanton hat aufgrund von Rechtsfällen die Formulierung so gemacht. Beim Farnsbergweg hat der Gemeinderat keine Sekunde daran gedacht, dass dort eine Zahlungspflicht besteht. Der Kanton hat in der Vorprüfung von der Gemeinde gemachte Eigenformulierungen gestrichen. Die Gefahr besteht, dass eine Formulierungsänderung vom Kanton nicht genehmigt würde.

Peter Weibel: Ein Verwaltungsbeamter entwirft ein Reglement, wenn er muss. Art. 26 soll ganz gestrichen werden, er beantragt dies. Mit Art. 26 sollen Kosten abgewälzt werden können. Wenn die Gemeinde 100 % bezahlt, dann bezahlen dies die Steuerzahler. Art. 26 ist zu problematisch.

Beschlussfassung:

Antrag Gemeindekommission:	<p>Art. 26 Sondervorteile bei Strassenbauten</p> <p>¹ Ein Sondervorteil liegt vor, wenn ein Grundstück durch Neuanlagen, Ausbauten oder Korrekturen einen wirtschaftlichen Mehrwert erlangt.</p> <p>² Der Ausbau oder die Korrektion einer bestehenden Erschliessungsanlage bewirkt in der Regel keinen zusätzlichen Vorteil, soweit ein Grundstück bereits durch die vorhandene Anlage genügend erschlossen war.</p> <p>³ <u>Der wirtschaftliche Mehrwert nach Ziff. 1 wird im Einzelfall durch eine unabhängige Schätzung festgelegt. Die Beitragspflicht ist auf den durch die Maßnahme bedingten wirtschaftlichen Mehrwert des Grundstücks beschränkt.</u></p> <p>³ <u>Ein beitragspflichtiger Ausbau oder eine beitragspflichtige Korrektion liegt jedoch vor, wenn</u></p> <p>^{a)} <u>ein Grundstück durch einen Ausbau oder eine Korrektion einer Strasse rascher, sicherer oder bequemer erreicht werden kann und die Erschliessung insgesamt eine wesentliche Verbesserung erfährt oder</u></p> <p>^{b)} <u>die bauliche Nutzungsmöglichkeit eines Grundstücks verbessert wird.</u></p> <p>⁴ <u>Eine Verbesserung liegt insbesondere vor bei</u></p> <p>^{a)} <u>Einbau einer korrekten Strassenentwässerung,</u></p> <p>^{b)} <u>Anbringen von Randabschlüssen,</u></p> <p>^{c)} <u>Bau eines Trottoirs,</u></p> <p>^{d)} <u>Ausbau einer verhältnismässig schmalen zu einer erheblich breiteren Strasse,</u></p> <p>^{e)} <u>Ersatz des Strassenkoffers,</u></p> <p>^{f)} <u>Ausbau der Strassenbeleuchtung.</u></p> <p>⁵ <u>Eine beitragspflichtige wesentliche Verbesserung liegt vor, wenn im Rahmen eines Ausbaus oder einer Korrektion mehrere Verbesserungen realisiert werden und diese einen wesentlichen Anteil an den Projektkosten ausmachen.</u></p>	55
Antrag Weibel:	Art. 26 streichen.	10

://: Der Antrag Gemeindekommission obsiegt den Antrag Weibel.

**Beschlussfassung:**

Antrag Gemeinderat:	<p>Art. 26 Sondervorteile bei Strassenbauten</p> <p>¹ Ein Sondervorteil liegt vor, wenn ein Grundstück durch Neuanlagen, Ausbauten oder Korrekturen einen wirtschaftlichen Mehrwert erlangt.</p> <p>² Der Ausbau oder die Korrektion einer bestehenden Erschliessungsanlage bewirkt in der Regel keinen zusätzlichen Vorteil, soweit ein Grundstück bereits durch die vorhandene Anlage genügend erschlossen war.</p> <p>³ Ein beitragspflichtiger Ausbau oder eine beitragspflichtige Korrektion liegt jedoch vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a) ein Grundstück durch einen Ausbau oder eine Korrektion einer Strasse rascher, sicherer oder bequemer erreicht werden kann und die Erschliessung insgesamt eine wesentliche Verbesserung erfährt oderb) die bauliche Nutzungsmöglichkeit eines Grundstücks verbessert wird. <p>⁴ Eine Verbesserung liegt insbesondere vor bei</p> <ul style="list-style-type: none">a) Einbau einer korrekten Strassenentwässerung,b) Anbringen von Randabschlüssen,c) Bau eines Trottoirs,d) Ausbau einer verhältnismässig schmalen zu einer erheblich breiteren Strasse,e) Ersatz des Strassenkoffers,f) Ausbau der Strassenbeleuchtung. <p>⁵ Eine beitragspflichtige wesentliche Verbesserung liegt vor, wenn im Rahmen eines Ausbaus oder einer Korrektion mehrere Verbesserungen realisiert werden und diese einen wesentlichen Anteil an den Projektkosten ausmachen.</p>	30
Antrag Gemeindekommision:	<p>Art. 26 Sondervorteile bei Strassenbauten</p> <p>¹ Ein Sondervorteil liegt vor, wenn ein Grundstück durch Neuanlagen, Ausbauten oder Korrekturen einen wirtschaftlichen Mehrwert erlangt.</p> <p>² Der Ausbau oder die Korrektion einer bestehenden Erschliessungsanlage bewirkt in der Regel keinen zusätzlichen Vorteil, soweit ein Grundstück bereits durch die vorhandene Anlage genügend erschlossen war.</p> <p>³ <u>Der wirtschaftliche Mehrwert nach Ziff. 1 wird im Einzelfall durch eine unabhängige Schätzung festgelegt. Die Beitragspflicht ist auf den durch die Maßnahme bedingten wirtschaftlichen Mehrwert des Grundstücks beschränkt.</u></p> <p>³ <u>Ein beitragspflichtiger Ausbau oder eine beitragspflichtige Korrektion liegt jedoch vor, wenn</u></p> <ul style="list-style-type: none"><u>e) ein Grundstück durch einen Ausbau oder eine Korrektion einer Strasse rascher, sicherer oder bequemer erreicht werden kann und die Erschliessung insgesamt eine wesentliche Verbesserung erfährt oder</u><u>d) die bauliche Nutzungsmöglichkeit eines Grundstücks verbessert wird.</u> <p>⁴ <u>Eine Verbesserung liegt insbesondere vor bei</u></p> <ul style="list-style-type: none"><u>g) Einbau einer korrekten Strassenentwässerung,</u><u>h) Anbringen von Randabschlüssen,</u><u>i) Bau eines Trottoirs,</u><u>j) Ausbau einer verhältnismässig schmalen zu einer erheblich breiteren Strasse,</u><u>k) Ersatz des Strassenkoffers,</u><u>l) Ausbau der Strassenbeleuchtung.</u> <p>⁵ <u>Eine beitragspflichtige wesentliche Verbesserung liegt vor, wenn im Rahmen eines Ausbaus oder einer Korrektion mehrere Verbesserungen realisiert werden und diese einen wesentlichen Anteil an den Projektkosten ausmachen.</u></p>	53

://: Der Antrag Gemeindekommision obsiegt den Antrag Gemeinderat.

Auf Anfrage von Christoph Belser gibt es keine Wortbegehren mehr.



Schlussabstimmung Strassenreglement:

Dem Antrag des Gemeinderates, angepasst in Art. 26 Abs. 3-5, wird grossmehrheitlich zugestimmt.

://: Zustimmung zum Strassenreglement, dies mit folgender Änderung von Art. 26 Abs. 3-5:

- ³ Der wirtschaftliche Mehrwert nach Ziff. 1 wird im Einzelfall durch eine unabhängige Schätzung festgelegt. Die Beitragspflicht ist auf den durch die Massnahme bedingten wirtschaftlichen Mehrwert des Grundstücks beschränkt.
- ³ Ein beitragspflichtiger Ausbau oder eine beitragspflichtige Korrektion liegt jedoch vor, wenn
 - c) ein Grundstück durch einen Ausbau oder eine Korrektion einer Strasse rascher, sicherer oder bequemer erreicht werden kann und die Erschliessung insgesamt eine wesentliche Verbesserung erfährt oder
 - d) die bauliche Nutzungsmöglichkeit eines Grundstücks verbessert wird.
- ⁴ Eine Verbesserung liegt insbesondere vor bei
 - g) Einbau einer korrekten Strassenentwässerung,
 - h) Anbringen von Randabschlüssen,
 - i) Bau eines Trottoirs,
 - j) Ausbau einer verhältnismässig schmalen zu einer erheblich breiteren Strasse,
 - k) Ersatz des Strassenkoffers,
 - l) Ausbau der Strassenbeleuchtung.
- ⁵ Eine beitragspflichtige wesentliche Verbesserung liegt vor, wenn im Rahmen eines Ausbaus oder einer Korrektion mehrere Verbesserungen realisiert werden und diese einen wesentlichen Anteil an den Projektkosten ausmachen.

Wasserreglement

Christoph Belser: Er stellt das Wasserreglement seitenweise zur Diskussion, sofern keine allgemeinen Fragen mehr sind.

Auf Anfrage von Christoph Belser gibt es keine Wortbegehren. Die Anwesenden haben keine Einwände dagegen, dass über beide Anträge zusammen abgestimmt wird.

Schlussabstimmung Wasserreglement:

Den beiden Anträgen des Gemeinderates wird einstimmig zugestimmt.

://: Zustimmung zum Wasserreglement.

://: Genehmigung der Beiträge und Gebühren im Wasserreglement (Anhang 1 bis 4).

Abwasserreglement

Christoph Belser: Er stellt das Abwasserreglement seitenweise zur Diskussion, sofern keine allgemeinen Fragen mehr sind.

Auf Anfrage von Christoph Belser gibt es keine Wortbegehren. Die Anwesenden haben keine Einwände dagegen, dass über beide Anträge zusammen abgestimmt wird.



Schlussabstimmung Abwasserreglement:

Den beiden Anträgen des Gemeinderates wird einstimmig zugestimmt.

://: Zustimmung zum Abwasserreglement.

://: Genehmigung der Beiträge und Gebühren im Abwasserreglement (Anhang 1 bis 4).



TRAKTANDUM 6: TEILREVISION GEMEINDEORDNUNG

6.1. Erläuterungen durch den Gemeinderat

Christoph Belser erläutert den Vorlagentext. Zusätzlich wird beantragt, Art. 7 Abs. 2 lit. a per Genehmigungsdatum Kanton aufzuheben. Der darin enthaltene Verweis auf Art. 3 lit. c und d Gemeindeordnung führt ins Leere, da lit. c bereits früher aufgehoben worden ist und lit. d (Wasserkommission) mit heutigem Beschluss zu Traktandum 5 aufgehoben wurde.

6.2. Bericht und Antrag der Gemeindekommission

Sprecher: Lars Trachsler.

Die Gemeindekommission erachtet es als sehr sinnvoll, dass die Teilrevision vorgenommen wird und die Gemeindeordnung an die aktuellen Begebenheiten und an die aktuelle Rechtslage angepasst wird. Positiv hervorzuheben ist die Einführung des Proporzwahlverfahrens bei der Wahl der Gemeindekommission, da so teure und aufwändige Ersatzwahlen während der Legislatur eingespart werden können. Die Gemeindekommission empfiehlt die Teilrevision grundsätzlich mit 14 Ja und 1 Nein zur Annahme. Sie hat aber 3 Änderungsanträge.

Antrag 1: Änderung Art. 2 lit. e Gemeindeordnung

Die Gemeindekommission beantragt mit 14 Ja und 1 Nein Art. 2 lit. e Gemeindeordnung wie folgt zu ergänzen:

„Art. 2 Mitgliederzahl der gesetzlich vorgeschriebenen Behörden

e. Geschäftsprüfungskommission: 5 Mitglieder (Ausschuss der Gemeindekommission),“ und damit die heute geltende Regelung beizubehalten.

Begründung

Der Gemeinderat beantragt die Streichung der Klammer «Ausschuss der Gemeindekommission», sodass die Mitglieder in Zukunft (analog zur Rechnungsprüfungskommission) nicht mehr zwingend der Gemeindekommission angehören müssen.

Die Antragstellenden beantragen die heute geltende Regelung aus den folgenden Gründen beizubehalten:

Wahlorgan ist weiterhin die Gemeindekommission. Nach den Ausführungen des Gemeinderates könnte die Gemeindekommission weiterhin blos Personen aus ihrer Mitte in die Geschäftsprüfungskommission wählen. Die vorgeschlagene Änderung solle blos mehr Spielraum bieten. In der Vergangenheit war es nie ein Problem genügend Mitglieder aus der Gemeindekommission für die Geschäftsprüfungskommission zu finden. Es ist nicht ersichtlich, weshalb sich dies in Zukunft ändern sollte. Wird die vom Gemeinderat beantragte Änderung angenommen, kann zwar jede Person aus der Bevölkerung kandidieren, wird aber nie gewählt werden, da die Gemeindekommission weiterhin nur Personen aus ihren eigenen Reihen in die Geschäftsprüfungskommission wählt.

Ein weiterer Punkt ist, dass eine solche Öffnung dazu führen könnte, dass die Wahl der Geschäftsprüfungskommission parteipolitischer würde. Dies ist zu vermeiden, da es sich um ein Kontrollorgan und nicht um ein politisches Organ handelt.

Aus Sicht der Antragstellenden ist nicht ersichtlich, weshalb eine Person blos Mitglied in der Geschäftsprüfungskommission sein möchte und nicht gleichzeitig auch in der Gemeindekommission. Denn der zeitliche Aufwand als Mitglied der Geschäftsprüfungskommission übersteigt jenen als



Mitglied der Gemeindekommission um ein Vielfaches.

Bei der Geschäftsprüfungskommission handelt es sich um eines der wichtigsten Organe der Gemeinde. Und da darf eine gewisse demokratische Legitimation der Mandatsträger/innen verlangt werden. Die in die Geschäftsprüfungskommission delegierten Mitglieder wurden von der Stimmbevölkerung in die Gemeindekommission gewählt. Öffnet man die Geschäftsprüfungskommission für alle stimmberechtigten Personen, können Personen gewählt werden, die nicht von den Stimmberechtigten zumindest indirekt legitimiert wurden.

In diesem Sinne beantragen die Antragstellenden bei der heutigen Regelung zu bleiben und diesem Antrag zuzustimmen.

Antrag 2: Ergänzung Art. 5^{bis} Gemeindeordnung

Die Gemeindekommission beantragt folgende Ergänzung:

„Art. 5^{bis} Wählbarkeit von Lehrkräften

Lehrkräfte der Primarstufe können den Behörden und Kontrollorganen der Gemeinde angehören. Vorbehalten sind die besonderen, für die einzelnen Gemeindebehörden geltenden Unvereinbarkeiten und Vereinbarkeiten.“

Begründung:

Gemäss § 9 Gemeindegesetz des Kantons Basel-Landschaft dürfen Lehrkräfte an Gemeindeschulen nicht den Behörden und Kontrollorganen der Gemeinde angehören. Ausser die Gemeindeordnung sieht die Vereinbarkeit ausdrücklich vor.

Bis zur Revision des kantonalen Gemeindegesetzes im Jahr 2017 konnten Lehrpersonen ohne Weiteres in die Organe der Gemeinden gewählt werden. Gelterkinder hat dies im Reglement der Gemeindekommission wiederholt. Diese Norm ist jedoch wirkungslos, da sie die Vereinbarkeit auf der falschen Normstufe vorsieht.

Dass die Gelterkinder Regelung nicht vereinbar ist mit dem kantonalen Recht wurde erst im Herbst 2024 bekannt. Im Frühjahr 2024 wurde eine Lehrperson von der Bevölkerung in Kenntnis ihres Berufes in die Gemeindekommission gewählt. Die Bevölkerung hat mit dieser Wahl ausgedrückt, dass sie den Beruf als Lehrer/in und ein Mandat in einer Gemeindebehörde als vereinbar erachtet. Diesem Umstand soll mit der Ergänzung der Gemeindeordnung um diesen Art. 5^{bis} Rechnung getragen werden.

Unser Milizsystem lebt davon, dass unterschiedliche Berufsgruppen in den einzelnen Organen vertreten sind. Für uns Antragsteller/innen ist kein Grund ersichtlich, wieso Lehrer/innen der Primarstufe nicht in eine Behörde oder ein Kontrollorgan der Gemeinde gewählt werden können.

Dass Lehrer/innen nicht in den Schulrat der Schule, an der sie unterrichten, gewählt werden können, ergibt sich aus dem kantonalen Bildungsgesetz (§ 79 Abs. 4). Auf diese Bestimmung wird mit dem zweiten Satz des Artikels verwiesen.

Wird in einem Organ ein Geschäft behandelt, bei dem es um die Primarstufe geht, greifen die allgemeinen Ausstandspflichten.

Die Gemeindekommission empfiehlt, diesen Antrag mit 8 Ja, 6 Nein und 1 Enthaltung zur Annahme.

Antrag 3: Änderung Art. 6 Gemeindeordnung

Die Gemeindekommission beantragt, Art. 6 Gemeindeordnung wie folgt zu ergänzen:

„Art. 6 Stille Wahl

Die Stille Wahl ist bei allen Wahlen gemäss Art. 4 sowie nach Art. 7 Abs. 2 lit. b und c möglich.“

**Begründung:**

Der Gemeinderat beantragt, dass in Zukunft die Stille Wahl auch bei der Wahl des Wahlbüros möglich sein soll.

Gewählt wird das Wahlbüro durch den Gemeinderat und die Gemeindekommission. Gleches gilt für die Wahl der Mitglieder von beratenden Ausschüssen und Kommissionen gem. Art. 7 Abs. 2 lit. c Gemeindeordnung. Solche Ausschüsse und Kommissionen sind beispielsweise die Friedhofskommission oder die Bibliothekskommission. Bei diesen Ausschüssen und Kommission soll auch in die Zukunft die Stille Wahl nicht möglich sein.

Für die Antragsstellenden ist nicht ersichtlich, weshalb diese ungleiche Handhabung beantragt wird. Denn sowohl das Wahlorgan, also Gemeinderat gemeinsam mit der Gemeindekommission, als auch die wählbaren Personen, nämlich alle Stimmberchtigten von Gelterkinden, sind identisch.

Es wird beantragt, dass auch bei den Wahlen der beratenden Ausschüsse und Kommissionen die Stille Wahl möglich sein soll.

Dieser Antrag wird von der Gemeindekommission einstimmig unterstützt.

6.3. Eintreten

Die Anwesenden stellen auf Anfrage von Christoph Belser keinen Nichteintretensantrag.

6.4. Detailberatung

Auf Anfrage von Christoph Belser gibt es keine allgemeinen Fragen. Die Änderungen der Gemeindeordnung werden artikelweise zur Diskussion gestellt.

Art. 2

Auf Anfrage von Christoph Belser gibt es keine Wortbegehren.

Beschlussfassung:

Antrag Gemeinderat:	e. Geschäftsprüfungskommission: 5 Mitglieder <u>(Ausschuss der Gemeindekommission)</u> ,	Wenige
Antrag Gemeindekommission:	e. Geschäftsprüfungskommission: 5 Mitglieder <u>(Ausschuss der Gemeindekommission)</u> ,	Grossmehrheitlich

://: Ergänzung und damit Beibehaltung Art. 2 lit. e: „Geschäftsprüfungskommission: 5 Mitglieder
(Ausschuss der Gemeindekommission)“.

Art. 5^{bis}

Auf Anfrage von Christoph Belser gibt es keine Wortbegehren.

**Beschlussfassung:**

Antrag Gemeinderat:	Keine Ergänzung.	Wenige
Antrag Gemeindekommision:	Einfügen neuer Art. 5 ^{bis} Wählbarkeit von Lehrkräften Lehrkräfte der Primarstufe können den Behörden und Kontrollorganen der Gemeinde angehören. Vorbehalten sind die besonderen, für die einzelnen Gemeindebehörden geltenden Unvereinbarkeiten und Vereinbarkeiten.	Grossmehrheitlich

://: Einfügen neuer Art. 5^{bis}: „Lehrkräfte der Primarstufe können den Behörden und Kontrollorganen der Gemeinde angehören. Vorbehalten sind die besonderen, für die einzelnen Gemeindebehörden geltenden Unvereinbarkeiten und Vereinbarkeiten.“.

Art. 6

Auf Anfrage von Christoph Belser gibt es keine Wortbegehren.

Beschlussfassung:

Antrag Gemeinderat:	Die Stille Wahl ist bei allen Wahlen gemäss Art. 4 sowie nach Art. 7 Abs. 2 lit. b möglich.	1
Antrag Gemeindekommision:	Die Stille Wahl ist bei allen Wahlen gemäss Art. 4 sowie nach Art. 7 Abs. 2 lit. b und c möglich.	Grossmehrheitlich

://: Ergänzung Art. 6: „Die Stille Wahl ist bei allen Wahlen gemäss Art. 4 sowie nach Art. 7 Abs. 2 lit. b und c möglich.“.

Art. 7

Auf Anfrage von Christoph Belser gibt es keine Wortbegehren.

Beschlussfassung:

Dem Antrag des Gemeinderates wird einstimmig zugestimmt.

://: Aufhebung Art. 7 Abs. 2 lit. a.

Die Anwesenden haben auf Anfrage von Christoph Belser keine Wortmeldungen mehr.



6.5. Schlussabstimmung

Dem Antrag des Gemeinderates wird, angepasst gemäss vorhergehenden Beschlüssen, mitsamt den Inkraftsetzungsdaten einstimmig zugestimmt.

://: Zustimmung zur Teilrevision der Gemeindeordnung, mit folgenden Inkraftsetzungen:
Per Genehmigungsdatum Kanton: Art. 2 lit. b, Art. 3 lit. d, Art. 4 lit. d, Art. 7 Abs. 2 lit. a
Per 1. Januar 2026: Art. 8, Art. 9, Art. 10
Per 1. Juli 2028: Art. 5, Art. 5^{bis}, Art. 6



**TRAKTANDUM 7:
ÄNDERUNG ART. 5 REGLEMENT ÜBER DEN FONDS FÜR INFRASTRUKTURBEITRÄGE**

7.1. Erläuterungen durch den Gemeinderat

Christoph Belser erläutert den Vorlagentext.

7.2. Bericht und Antrag der Gemeindekommission

Sprecher: Hansjörg Deppeler.

Dies ist ein Vollzug auf Weisung des Kantons. Beim Fonds geht es um Geld, wo die Gemeinde aus Mehrwertabschöpfungen einnimmt. Dies bspw. aus Quartierplanungen. Das Reglement regelt u.a. die Verwendung und die Kompetenzen. Neu wird die Ausgabekompetenz in der Gemeindeordnung festgelegt und nicht mehr in diesem Reglement. Die Gemeindekommission stimmt dem Antrag einstimmig zu.

7.3. Eintreten

Die Anwesenden stellen auf Anfrage von Christoph Belser keinen Nichteintretensantrag.

7.4. Detailberatung

Die Anwesenden haben auf Anfrage von Christoph Belser keine Wortmeldungen.

7.5. Schlussabstimmung

Dem Antrag des Gemeinderates wird einstimmig zugestimmt.

://: Zustimmung zur Änderung von Art. 5 des Reglements über den Fonds für Infrastrukturbeiträge mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2026.



TRAKTANDUM 8:

**AUFHEBUNG REGLEMENT ÜBER DIE ERSCHLIESSENSBEITRÄGE LÄRMSCHUTZWAND
CHIENBERGREBEN/EBNET**

8.1. Erläuterungen durch den Gemeinderat

Matthias Schürch erläutert den Voragentext.

8.2. Bericht und Antrag der Gemeindekommission

Sprecherin: Ursula Biland.

In der Gemeindekommission führte dies zu keinen Diskussionen. Sie empfiehlt einstimmig Zustimmung zum Antrag.

8.3. Eintreten

Die Anwesenden stellen auf Anfrage von Christoph Belser keinen Nichteintretensantrag.

8.4. Detailberatung

Die Anwesenden haben auf Anfrage von Christoph Belser keine Wortmeldungen.

8.5. Schlussabstimmung

Dem Antrag des Gemeinderates wird einstimmig zugestimmt.

://: Genehmigung der Aufhebung des Reglements über die Erschliessungsbeiträge Lärmschutzwand Chienbergreben/Ebnet.



TRAKTANDUM 9: VERSCHIEDENES

9.1. Selbständige Anträge von Stimmberrechtigten

Christoph Belser: Vor der Versammlung wurde von Rosmarie Meier-Handschin ein selbständiger Antrag nach § 68 Gemeindegesetz eingereicht:

«Hiermit stelle ich den Antrag für eine Grünabfuhr in Gelterkinden per sofort.

Grund es ist eine unzumutbare Situation, wenn man von Anfang des Dorfes bis zum Ende des Dorfes fahren respektive laufen muss.»

Christoph Belser: Der Gemeinderat nimmt diesen Antrag entgegen. Er hat nun zwei Varianten auf die nächste Gemeindeversammlung: Eine Sachvorlage ausarbeiten oder eine Erheblich-/Nichterheblicherklärung unterbreiten. Gibt es weitere selbständige Anträge nach § 68 Gemeindegesetz?

Verena Brack: Sie wohnt an der Rössligasse. Sie hat immer wieder Probleme mit v.a. jungen Leuten im Park, welche in der Nacht Lärm machen. Ihr Antrag ist, dass am Ein- und Ausgang des Parks Plakate, wie bspw. in Zürich, angebracht werden. Die heutigen kleinen Informationstafeln sieht man nicht. Die Bewohner/innen des Altersheimes wollen auch schlafen. Mit Velo und Mopeds sollte man im Park nicht durchfahren können. Sie gibt der Gemeinde ein Plakat am Beispiel der Stadt Zürich ab.

Auf Anfrage von Christoph Belser wird heute Abend kein weiterer selbständiger Antrag eingereicht.

9.2. Anfragen von Stimmberrechtigten

Geschäftsablauf

Rolf Brenna: Heute Abend war es wieder so: Der Gemeinderat bringt etwas, die Gemeindekommission bringt etwas. Bei gewissen Geschäften sollte vor der Gemeindeversammlung eine Mehrheit der Gemeindekommission zusammen mit Teilen des Gemeinderates einen gemeinsamen Antrag zu einer Vorlage erarbeiten. Damit könnte man Zeit sparen.

Christoph Belser: Es ist das gute Recht der Gemeindekommission, Anträge zu stellen.

Sabina Erny Körner: Sie ist Präsidentin der Gemeindekommission seit dieser Legislatur. In der letzten Legislatur gab es einen anderen Ablauf. Die Gemeindekommission hatte während den Lesungen des Gemeinderates eine unfertige Vorlage von den Geschäften erhalten. Die Gemeindekommission hat darauf bei Bedarf jeweils Rückmeldungen zu Vorlagen gemacht. Ihrer Ansicht nach hat dies gut funktioniert. Nun bekommt die Gemeindekommission wieder wie früher die fertige Version aufgrund des Gut-zum-Druckes. Die Gemeindekommission kann nun vorgängig keine Eingaben mehr machen.

Christoph Belser: Der Modus wurde geändert. Gemäss Gemeindegesetz ist vorgängig keine Diskussion vorgesehen. Dies wäre bei einem Gemeindeparkt möglich. Die Gemeindekommission hat bei einer Vorlage die Mittel «Stellungnahme» und «Antrag stellen».

Die Anwesenden haben auf Frage von Christoph Belser keine weiteren Wortmeldungen mehr.



9.3. Mitteilungen des Gemeinderates

Tagesstrukturen

Martin Rüegg: Diese starten nach den Sommerferien im Lindenhof. Die letzten Vorbereitungsarbeiten sind im Gange. Er dankt Stefanie Kläy, Leiterin Tagesstrukturen, Christian Ott, Verwalter, Martin Kobel, Rektor Primarstufe, Kurt Handschin, Abteilung Bau, und den Verantwortlichen im Lindenhof. Sie haben im letzten halben Jahr einen grossen Aufwand betrieben, um das Ziel zu erreichen. Das Anmeldeprotokoll zeigt, dass beim Mittagsmodul mit dem Mittagessen die Anmeldungen über den Planungswerten liegen, bei den Nachmittagsmodulen hingegen liegen sie noch unter den Planungswerten. Das Mittagsmodul kann auch ohne Mittagessen gebucht werden. Man kann sich weiterhin anmelden. Am 30.08.2025 wird ein Tag der offenen Türe stattfinden.

Christoph Belser: Er dankt der Verwaltung für die Organisation und den Fachpersonen für ihre Anwesenheit. Allen Anwesenden dankt er für die Teilnahme an der Gemeindeversammlung. Der Gemeinderat wünscht einen schönen Sommer und eine gute zweite Jahreshälfte.

Schluss der Gemeindeversammlung: 22.25 Uhr.

Der Präsident:

Christoph Belser

Der Verwalter:

Christian Ott